

22. Juli 2024

Stellungnahme der AG Animationsfilm zur Förderrichtlinie der gemeinsamen Talentförderung von Bund und Ländern beim Kuratorium Junger Deutscher Film

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth, sehr geehrte Frau Kania, sehr geehrter Herr Holighaus, sehr geehrte Frau Dr. Plenck, sehr geehrte Frau Schneider, sehr geehrte Frau Schaub,

in diesem Schreiben finden Sie die Anmerkungen der AG Animationsfilm zu den Eckpunkten der Talentfilmförderung bzw. dem ersten Entwurf der neuen Richtlinien des Kuratoriums Junger Deutscher Film. Die AG Animationsfilm e.V. ist der Bundesverband der deutschen Animationsfilmbranche und offen für alle, die im Bereich Animation tätig oder dem Bereich verbunden sind. Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, den Richtlinienentwurf kommentieren zu dürfen und in diesem Zusammenhang erneut auf die Besonderheiten des Animationsfilms und seine speziellen Förderbedürfnisse hinweisen zu können.

Vorbemerkung

Mit großer Freude haben wir die Erklärungen der letzten Tage wahrgenommen, in denen Details zur Filmförderreform und insbesondere zur Aufstockung der Mittel der kulturellen Filmförderung der BKM bekanntgegeben wurden. Die Summe mit der sich die BKM zukünftig an der Produktionsförderung des Kuratoriums beteiligen will, mag den tatsächlichen Bedarf zwar noch nicht decken, ist allerdings mit 7,2 Millionen im kommenden Jahr und 8,5 Millionen in 2026 in Anbetracht der allgemeinen Haushaltslage substantiell und bedeutet aus unserer Sicht für das Kuratorium und die Talentförderung in Deutschland einen echten Neuanfang.

Wir hoffen nun, dass auch die Länder, mit deren Mitteln die Entwicklungsförderung finanziert wird, bereit sind, ihre Beiträge signifikant zu erhöhen, da in Zukunft auch die Projektentwicklungsförderung, die bereits in der aktuellen Richtlinie vorgesehen ist, aus ihren Mitteln

AG ANIMATIONSFILM

ASIFA Germany
Gustav-Adolf-Str.14
04105 Leipzig
www.ag-animationsfilm.de

VORSTANDSVORSITZENDER

Fabian Driehorst

GESCHÄFTSFÜHRERIN

Annegret Richter
Tel +49 15115 063 053
gf@ag-animationsfilm.de

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Leipzig
VR 5200

BANKVERBINDUNG

GLS Gemeinschaftsbank eG
DE91 4306 0967 1134 7886 00
GENODEM1GLS

finanziert werden muss. Hinzu kommt der im Talentbereich sehr hohe Bedarf an Stoffentwicklungsförderung. So lag das Verhältnis zwischen Anträgen und Bewilligungen für Stoffentwicklung in der letzten Förderrunde des Kuratoriums bei knapp 1:25 (343 Anträge, 14 davon bewilligt), und damit deutlich höher als bei anderen Förderinstitutionen.

Im Folgenden kommentieren wir der Reihe nach die Eckpunkte der Talentfilmförderung sowie die einzelnen Abschnitte des Richtlinienentwurfs. Einen besonderen Schwerpunkt legen wir naturgemäß auf alle Aspekte, die für unsere Animationstalente von besonderer Bedeutung sind.

Zu den Eckpunkten der Talentförderung

1. Präambel:

Mit Sorge betrachten wir das Ende der Kinderfilmförderung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen BKM und Kuratorium und die beabsichtigte Integration in die „normale“ jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes.

Kinderfilm, der auch ein wichtiger Teilbereich des animierten Filmschaffens in Deutschland ist, braucht eigene Jurys mit spezifischer Expertise. Diese Expertise bei der Beurteilung von Förderanträgen muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Für das Kuratorium bedeutet diese Entwicklung, dass ab 2025 auch Stoffe für Kinderfilme im Rahmen der Talentförderung einreichfähig sein müssen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass den Talenten, die sich dem Kinderfilm widmen wollen, nicht die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie jenen mit Filmvorhaben für eine erwachsene Zielgruppe. Hier verweisen wir insbesondere auf das neue 24-Minuten-Debütformat für Animationstalente, welches bisher nur in den Richtlinien des Kuratoriums verankert wurde.

2. Definition Talentfilm

siehe Kommentar unten zum Richtlinienentwurf Punkt 1.2.1.2

3. Auswahlausschüsse

siehe Kommentar unten zum Richtlinienentwurf Punkt 1.6.1

4. Entwicklungsförderung

Wir begrüßen sehr die kürzlich eingeführte Formatoffenheit der Stoffentwicklung des Kuratoriums, da diese den vielfältigen Bedürfnissen des Nachwuchses weit besser Rechnung trägt, als eine auf Kinolangfilme beschränkte Förderung.

Wir regen allerdings ausdrücklich an, diese Formatoffenheit auch auf die Projektentwicklungsförderung auszudehnen. Insbesondere animierte serielle Formate brauchen mehr als „nur“ eine Stoffentwicklungsförderung. Es muss immer auch ein komplettes Paket zur visuellen Umsetzung des Serienvorhabens mit Character-, Background-, Propdesigns sowie ein genereller Look entwickelt werden. Bei den Pitching-Events der Branche wird zudem häufig ein kurzer Trailer verlangt, der den potentiellen (Ko-)Produzenten, Investoren, Sendern und Streamern das Gesamtkonzept verdeutlicht.

Da die Entwicklungsförderung – bestehend aus Stoff- und Projektentwicklung – ausschließlich von den Ländern finanziert wird, wäre eine Ausdehnung der Formatoffenheit auch auf die Projektentwicklung möglich, ohne die Kino-spezifische Ausrichtung der jurybasierten kulturellen Filmförderung der BKM zu unterlaufen.

Außerdem fordern wir die Einführung einer Entwicklungsförderung auch für Kurzfilme, wie sie in vielen anderen europäischen Ländern üblich ist.

5. Produktionsförderung (Zusammenfassung)

siehe Kommentar unten zum Richtlinienentwurf Punkt 3.3 ff

Zum Entwurf der Förderrichtlinien

1.1 Verwendungszweck und Förderungsziele

Wir regen an, die Förderungsziele um die Serienentwicklung zu erweitern. Im Bereich der Stoffentwicklung werden Serien bereits berücksichtigt. Dies

sollte seinen Niederschlag bei den unter Punkt 1.1 genannten Förderzielen finden.

1.2.1.2 Talentfilm

24+ - Format

Wir sind begeistert von der Einführung des neuen 24-minütigen Animations-Debütformats. Erstmals wird so den Besonderheiten der Animationsproduktion und den spezifischen Notwendigkeiten bei der Entwicklung von Animationstalenten Rechnung getragen.

Diese Innovation im Rahmen der Filmförderreform bedeutet nicht weniger als einen Riesenschritt in Richtung einer positiven Zukunftsperspektive, die vielen Animationstalenten in Deutschland bisher gefehlt hat.

Wir hoffen hier auch auf eine Signalwirkung für alle anderen Förderbereiche und dass sich Regionalförderer und Nachwuchsformate der Sender für das Animations-Debütformat öffnen. Eine besondere Chance sehen wir darüber hinaus in der neuen automatischen Förderung. Eine Veränderung der bisherigen Zugangsschwellen zugunsten kurzer und niedrig budgetierter Formate würde die volle Innovationskraft der steuerlichen Anreizförderung nutzen.

Andere Formate

Als schwierig empfinden wir die im ersten Satz unter Punkt 1.2.1.2 in Klammern gesetzten Anmerkungen. Statt der bisherigen Limitierung auf den ersten und zweiten programmfüllenden Film wird hier alternativ auf 240 Minuten in „anderen Formaten“ verwiesen, die ein Talent hergestellt haben muss, um von der Förderung durch das Kuratorium ausgeschlossen zu sein. Allerdings ist der Ausdruck „andere Formate“ zu unspezifisch, um der eigentlichen Absicht dieser Einschränkung gerecht zu werden.

Es ist ein riesiger Unterschied, ob ein Talent, welches Förderung beantragt, zuvor 240 Minuten einer gut budgetierten fiktionalen Serie oder gar mehrere Fernsehfilme gedreht hat oder ob die genannte Minutenzahl in weniger als zwei Wochen Drehzeit im Rahmen eines industriell hergestellten Daily Soap-, oder Scripted Reality-Formats erreicht wurde.

Außerdem besteht die Gefahr, insbesondere jene Talente zu benachteiligen, die aus wirtschaftlichen Gründen nach ihrer Ausbildung

nicht sofort weiter ihre Kinofilm- oder Serien-Ambitionen verfolgen können und sich stattdessen in die Niederungen des Content-Business begeben müssen.

Wir empfehlen die Einschränkung grundsätzlich zu streichen oder in einer Begriffsdefinition genau zu erläutern, welche anderen (hochwertigen) Formate gemeint sind.

Kurzfilm

Die Richtlinie definiert nicht eindeutig die Förderfähigkeit des ersten und zweiten Kurzfilms nach der Ausbildung. Wir empfehlen dies hier genauso klar zu definieren, wie bei den programmfüllenden Filmen.

Auch raten wir dringend dazu, Kurzfilme von „Autodidakt*innen“, also Antragstellenden ohne fachspezifische Ausbildung, nur dann in die Zählung des Kuratoriums aufzunehmen, wenn diese mit erheblichen Fördermitteln einer Regional- oder Bundesförderung entstanden sind. Andernfalls würden ausgerechnet jene, die ohne oder mit sehr wenig Geld (z.B. Microförderung Bremer Filmbüro), aber viel Engagement ihren Weg zum Filmemachen gesucht haben, von der Förderung durch das Kuratorium ausgeschlossen.

1.6 Verfahren

Auswahlgremien

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, die Auswahlgremien nicht nur personell, sondern auch in Bezug auf die Expertise der Mitglieder vielfältig zu besetzen. Allerdings haben wir Bedenken, ob sich der hier definierte Anspruch an die Vielfalt in all ihren Dimensionen – im Rahmen eines einzigen Gremiums – hinreichend umsetzen lässt. Wir empfehlen daher die Einrichtung eines Pools von Expert*innen, die abhängig von den vorliegenden Einreichungen gezielt herangezogen werden können. Nicht zuletzt die Beurteilung von Animationsvorhaben verlangt ein tiefes Verständnis für ihre spezifischen Produktionsprozesse, die sich fundamental von jenen in der Realfilmproduktion unterscheiden.

Begründung von Förderentscheidungen

Wir begrüßen sehr, dass ablehnende Förderentscheidungen in Zukunft begründet werden sollen.

Wir wünschen uns in diesem Zusammenhang, dass Inhalt und Umfang der Begründung geeignet sind, der antragstellenden Person klare Hinweise darauf zu geben, welche Defizite die Jury im vorgelegten Projekt gesehen hat, die zur Ablehnung geführt haben. Darüber hinaus schlagen wir vor, dass – ähnlich wie beim Österreichischen Filminstitut – die antragstellende Person das Anrecht auf ein Gespräch mit der Jury bzw. einem hierfür designierten Jurymitglied hat.

Grundsätzlich halten wir vor allem im Rahmen der Entwicklungsförderung solche Gespräche auch für sinnvoll, wenn ein positiver Bescheid erlassen wurde. Ein Gespräch, bei dem jene Aspekte des vorgelegten Projekts, welche die Jury überzeugt haben, benannt werden, kann verhindern, dass ausgerechnet diese Aspekte, die zur positiven Entscheidung geführt haben, im Entwicklungsprozess vernachlässigt oder ganz gestrichen werden.

3.3 Produktionsförderung programmfüllende Kinofilme

24+ als programmfüllender Film

Wie bereits im oberen Teil erläutert, ist die Definition des 24+ Formats für die Animation als programmfüllender Film ein enormer Fortschritt für die Nachwuchsförderung in diesem Bereich. Er eröffnet endlich die Perspektive für Talente und Nachwuchsproduzent*innen sich außerhalb des in Deutschland chronisch unterfinanzierten Kurzfilms zu entwickeln. Die nun für dieses Format potentiell zur Verfügung stehenden Fördermittel ermöglichen es Talenten, mit größeren Teams zu arbeiten und damit professionelle, komplexe Produktionsabläufe kennenzulernen. Teamarbeit über den gesamten langen Produktionsprozess des Animationsformats hinweg beschleunigt nicht nur die Produktionen erheblich, sondern bildet auch Regietalente und Produzent*innen heran, die aufgrund dieser Erfahrung besser, und vor allem viel früher als bisher, auf die Erfordernisse der Langfilm- und Serienproduktion vorbereitet sind.

3.3.3 Maximale Herstellungskosten

Die Vorgabe von maximalen Herstellungskosten für ein Debüt-Format ist aufgrund der begrenzten Fördermittel verständlich, allerdings halten wir die Obergrenze von 1,5 Millionen für zu niedrig und hoffen, dass die Ausnahmeregelung großzügig ausgelegt wird. Gerade Animationslangfilme

können – selbst im unteren Low-Budget Segment für dieses Format – nicht für diesen Betrag hergestellt werden. Wir regen darüber hinaus an, eine Obergrenze grundsätzlich nur auf den deutschen Teil der Finanzierung eines Nachwuchsprojekts anzuwenden.

3.4.3 Förderung Kurzfilm

Höhe der Maximalförderung

► Wir begrüßen die Wiedereinführung der Produktionsförderung für Kurzfilme im Rahmen der Talentförderung durch das Kuratorium. Der Kurzfilm ist das Format, in dem sich die jungen Animationstalente entwickeln müssen. Bereits als Abschlussfilm einen abendfüllenden Film herzustellen, wie dies in Deutschland unter den Realfilmtalenten nicht unüblich ist, ist für Animationstalente undenkbar. Dass sich die maximale Höhe der Kurzfilmförderung von ehemals 15.000 Euro auf jetzt 40.000 Euro erhöht, ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist dieser Ansatz im europäischen Vergleich immer noch sehr niedrig und für den Animationskurzfilm noch weit von realistischen Budgets entfernt. Um nur ein Beispiel zu nennen: In Portugal können erste Kurzfilme von Animationstalenten nach dem Studium mit 110.000 Euro gefördert werden. Dieser Förderbetrag auf nationaler Ebene ist einerseits Maximal-, aber auch Regelbetrag, der nur selten unterschritten wird. Insgesamt stellt die portugiesische Förderung auf nationaler Ebene 1,4 Millionen Euro für Animationskurzfilme zur Verfügung.

Der Höchstbetrag von 40.000 Euro, der jetzt sowohl bei der Förderung durch das Kuratorium, aber auch bei der jurybasierten Kurzfilmförderung der BKM vorgesehen ist, reicht nicht aus, um im Animationsfilmbereich Teamarbeit zu ermöglichen. Der Mangel an finanziellen Mitteln „versingelt“ die Animationstalente weiterhin, weil deren Projekte oft über mehrere Jahre entstehen und die geringen Fördermittel für diesen Zeitraum nur für die eigene, schlechte Bezahlung ausreichen.

Chancen für die Talentförderung im FFGZulG

Ob sich der seit vielen Jahren existierende Zustand der Unterfinanzierung im Talentfilmbereich im Allgemeinen und im Animationskurzfilmbereich im Besonderen mit der Filmförderungsreform jetzt ändert, hängt einerseits von höheren Maximal- bzw. Regelförderungen für den Kurzfilm ab und andererseits von der Bereitschaft des Bundes, das neue Steueranreizsystem

auch für kurze und niedrig budgetierte Formate zugänglich zu machen. Letzteres wird auch in der Deloitte-Studie „Tax Incentives im deutschen Film- und Serienproduktionsmarkt“ für die Einführung eines solchen Systems in Deutschland vorgeschlagen. In der Studie, die in den Vorbemerkungen des BKM-Entwurfs zum Filmförderzulagengesetz (FFZulG) viermal zitiert wird, sind unter anderem auch sogenannte „Uplifts“ für Nachwuchsprojekte vorgesehen, also prozentuale Aufschläge auf die vorgesehene 30%-ige Steuergutschrift.

Wir hoffen, dass sich das Kuratorium im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für die Öffnung des Steueranreizsystems für diese Formate stark macht.

Eine solche Öffnung würde die Finanzierungszeiträume erheblich abkürzen und so das deutsche Fördersystem *„schneller, effizienter und ganzheitlicher“* machen und nicht zuletzt *„bessere Ausgangsbedingungen für die jungen Filmemacherinnen und Filmemacher, für Wagnis und Risiko, neue Erzählformen und Perspektivenwechsel“* schaffen.

Nach den letzten Informationen zum Haushalt der BKM und dem Richtlinienentwurf des Kuratoriums sieht die AG Animationsfilm dem Neuanfang der nationalen Talentförderung in Deutschland im nächsten Jahr mit großer Hoffnung entgegen. Im Talentfilmbereich kann so der angekündigte ‚Große Wurf‘ gelingen.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen und stehen für Gespräche gern zur Verfügung.

Herzlichst,



Fabian Driehorst
Vorstandsvorsitzender



Annegret Richter
Geschäftsführung